



Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Sektion I – Umwelt und Klimaschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMNT- LE.1.4.1/0019 -I/3/2018	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 12105	07.05.2018

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird (UFG Novelle 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG), der die Grundlage für die Weiterführung des sog „Sanierungsschecks“ in den Jahren 2019 und 2020 schafft. Mit diesem wurden in den Jahren 2011 bis 2018 Maßnahmen der thermischen Sanierung von Gebäuden aus Bundesmitteln gefördert. Mit der vorliegenden Novelle soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch in den Jahren 2019 und 2020 zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und dem Bundesminister für Finanzen (BMF) ein Zusage Rahmen vereinbart wird, um Gelder für die geförderte thermische Sanierung bereitzustellen.

Die BAK hat wiederholt moniert, dass die Bundesförderung der thermischen Sanierung ungünstige Verteilungswirkungen zeigt, in hohem Maß zu Mitnahmeeffekten führt, Doppelförderungen begünstigt und teilweise nicht kosteneffizient erfolgt. Grundsätzlich begrüßt sie daher das im Regierungsprogramm angekündigte Vorhaben, das Förderwesen transparent und treffsicher zu machen. Entsprechende Evaluierungen und Anpassungen sowie Koordinierung mit den Wohnbauförderungen der Länder sind im Bereich der Sanierungsförderung des Bundes dringend erforderlich.

Aus diesen Gründen sieht die BAK eine Fortführung des Sanierungsschecks des Bundes nur unter der Voraussetzung als sinnvoll an, dass die bisherigen Förderungen auf neutrale und transparente Weise in Hinblick auf die effektive und effiziente Mittelverwendung evaluiert werden und ermittelt wird, durch welche Maßnahmen Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung verbessert werden können. Unter Verweis auf § 14 UFG sind dabei neben den Bundesmitteln für den Sanierungsscheck auch weitere für die betreffenden Maßnahmen gewährte öffentliche Mittel zu berücksichtigen, etwa Mittel, die die Länder für Sanierungen gewähren.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA